

Satzung

- Freundes- und Förderkreis Grundschule Bermatingen/Ahausen -

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ~~Freundes- und Förderkreis Grundschule Bermatingen/Ahausen~~
- (2) Sitz des Vereins ist Bermatingen. Die Eintragung des Vereins beim Registergericht soll beantragt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10 eines jeden Jahres und endet am 30.09

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung
- (2) Förderung und Pflege dauerhafter Beziehungen zwischen Schülern, Lehrern, und Schule, Eltern sowie Ehemaligen.
- (3) Bei sozialer Bedürftigkeit Unterstützung in materieller, ideller oder anderer Weise.
- (4) Die Verknüpfung der pädagogischen und organisatorischen Schularbeit über den schulorganisatorischen Zeitrahmen hinaus mit der politischen Gemeinde.
- (5) Die Belange der Schüler und Eltern, sowie das über den Pflichtrahmen hinausgehende Bildungsangebot der Schule zu vertreten und zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 1. durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 2. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluß ist nur möglich, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluß ist vom Vorstand zu beschließen; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen dem Verein einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Beitrag wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung eingezogen. Alternativ wird die Mitgliedschaft nach Nachweis eines Dauerauftrages einer Bank wirksam. Andere Möglichkeiten bleiben in der Entscheidung des Vorstandes
- (2) Darüber hinaus soll sich der Verein im wesentlichen durch freiwillige Unterstützungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Personen finanzieren.
- (3) Firmen, Vereine und Verbände können durch eine jährliche Spende von mindestens 50,- DM Fördermitglieder werden. Für die Spende wird eine Spendenquittung erstellt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Schulleiter oder Vertreter sofern er nicht gleichzeitig Vereinsmitglied ist, mit Stimmrecht
6. Elternbeiratsvorsitzender mit Stimmrecht bzw. sein Vertreter

✓ Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. >

- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme der unter Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten, für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er amtiert bis zu einer Neuwahl.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) An den Sitzungen können die Elternvertreter und Vertreter der Gemeinde ohne Stimmrecht teilnehmen. Das gleiche Recht gilt für Lehrer der Grundschule Bermatingen, sofern sie nicht Vereinsmitglied sind.
- (5) Der Vorstand nimmt ehrenamtlich folgende Aufgaben wahr:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 5. Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes
- (6) Ein Beschluß des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Vorstand kommt mindestens zweimal pro Schuljahr zusammen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen (- ordentliche Mitgliederversammlung -)
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen oder der Vorstand es erforderlich hält oder wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 4 gesunken ist. Im letzteren Fall hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Vorstand zu wählen
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
- (4) Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzender oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 1. Wahl des Vorstands
 - 2. Wahl von 2 Kassenprüfern
 - 3. Entlastung des Kassenwart
 - 4. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresbericht
 - 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 6. Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - 7. Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - 8. Entscheidungen über Beilange die ihr vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden
- (6) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluß ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger der Grundschule Bermatingen mit der Maßgabe dies ausschließlich für Zwecke der Grundschule Bermatingen/Ahausen zu verwenden.



 [Illegible signature] [Illegible signature] [Illegible signature]